

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:
sind ,
die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.
Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:
Derjelbe Betrag .

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. 1 als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pf. nacherhoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 48. Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend;
vom 25. Juli 1916.

Zu der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (G. = u. V. = Bl. S. 244 fg.) hat der Herr Reichskanzler nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Dresden, den 25. Juli 1916.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Elterich.

Bekanntmachung,

betreffend

Anderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 12. Juli 1916.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 fällt der Abs. v (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im § 10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Abs. einzuschalten:
III Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.
3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer § einzuschalten:
Presstelegramme.

§ 15 a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichsgesetzbl. S. 577) befreite Presstelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 49. Verordnung,

die Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise betreffend;

vom 26. Juli 1916.

Im Anschluß an die Verordnung, die Anzeige-, Melde- und Berichterstattungspflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise betreffend, vom